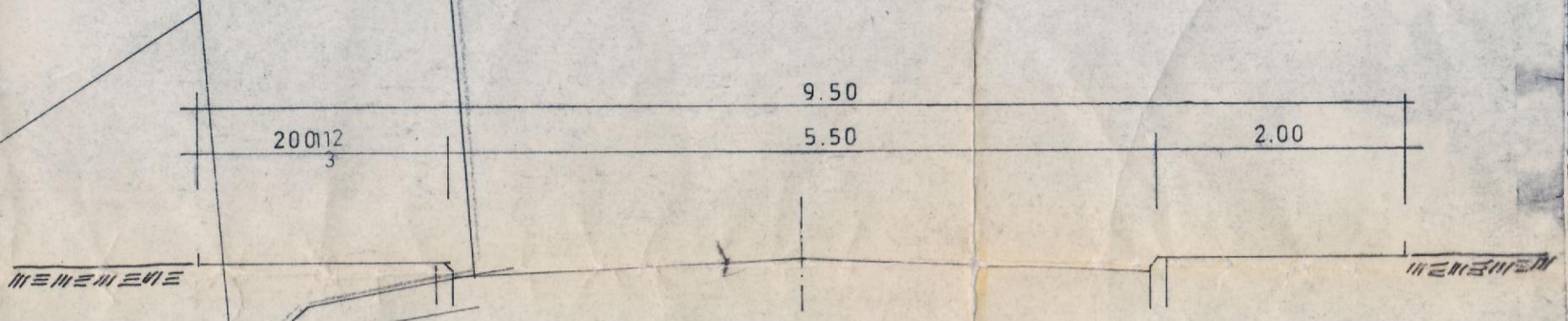


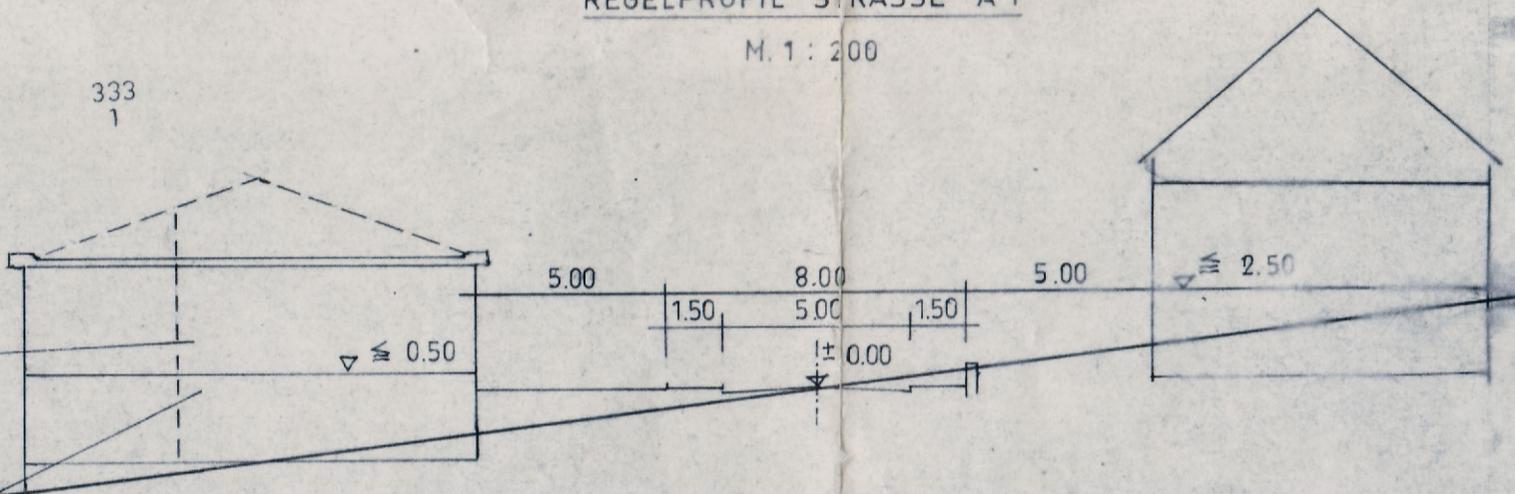
REGELPROFIL KIRSCHHOLZSTRASSE

M. 1 : 50



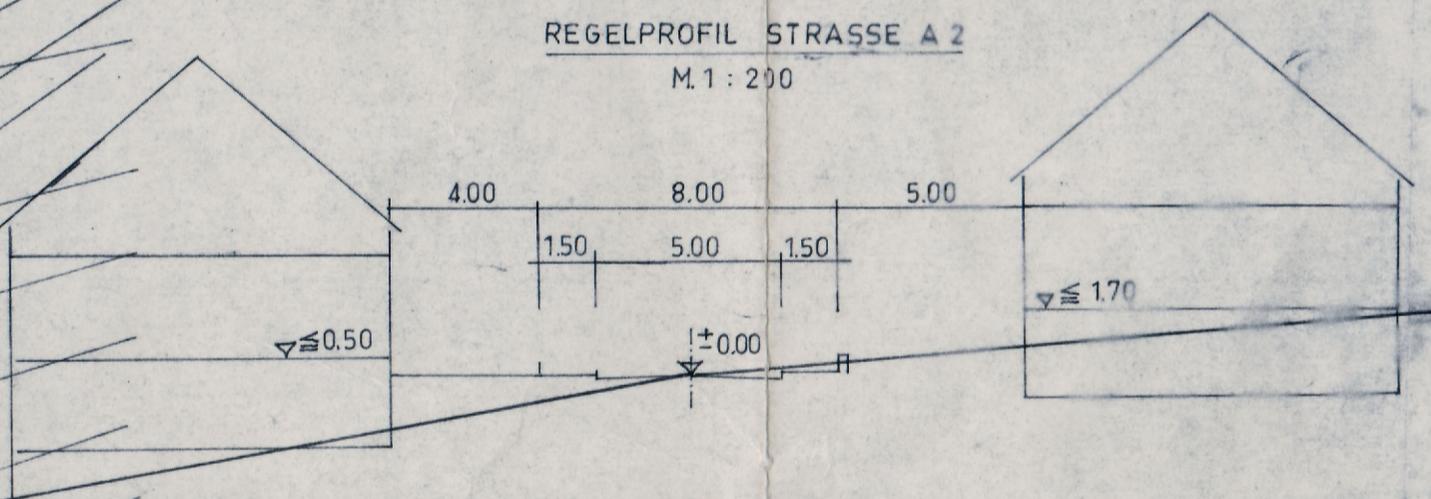
REGELPROFIL STRASSE A 1

M. 1 : 200



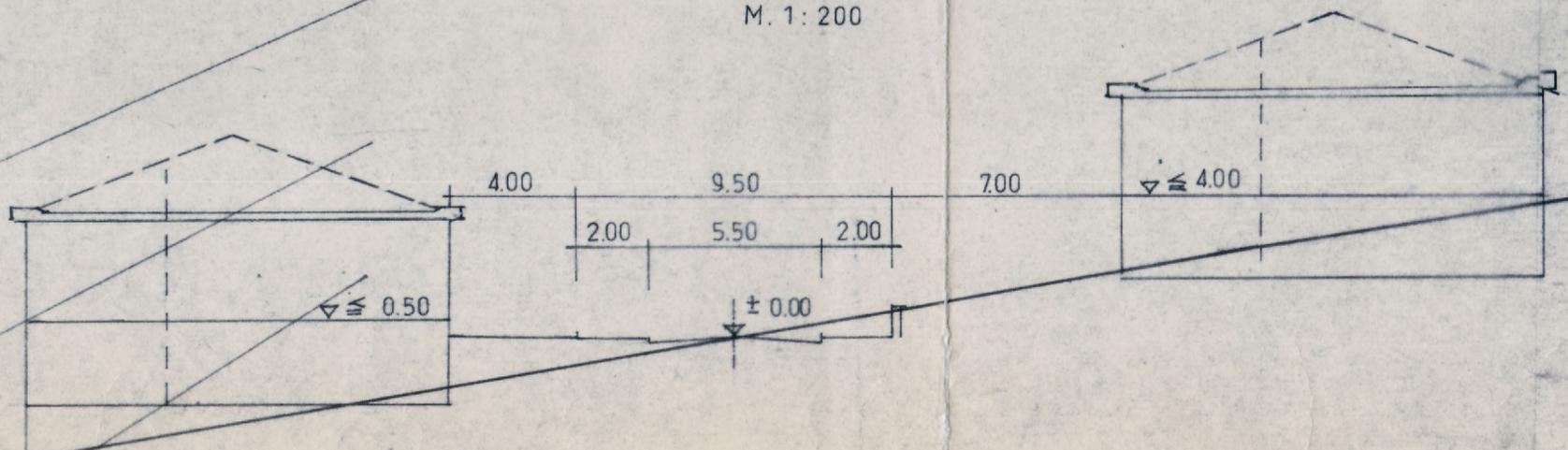
REGELPROFIL STRASSE A 2

M. 1 : 200



REGELPROFIL STRASSE A 3

M. 1 : 200



KIRSCHHOLZSTRASSE

der Gemeinde

LIMBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde LIMBACH durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle -

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1. Geltungsbereich: SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung: 2.1 Baugebiet: REINES WOHNGEBIET, WOHNGEBAUDE, SIEHE § 3 (3) BAU NVO, Allgemeines Wohngebiet, SIEHE § 4 (2) BAU NVO, Sonstige u. störende Gewerbebetriebe, Kleintierställe
3. Mass der baulichen Nutzung: 3.1 Zahl der Vollgeschosse: SIEHE ZEICHNUNG, 3.2 Grundflächenzahl: SIEHE ZEICHNUNG, 3.3 Geschossflächenzahl: SIEHE ZEICHNUNG, 3.4 Bauweisenzahl: ENTFÄLLT, 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: ENTFÄLLT
4. Bauweise: OFFENE EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen: SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke: 513 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen: NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen: INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze: ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen: GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen: ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind: ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen: SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen: NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen: SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen: ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung von Abwässern: ENTFÄLLT
20. Grünflächen: ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen: ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft: ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten: SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze: ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen: ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen: ENTFÄLLT
27. Anpflanzungen von Bäumen: DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen: ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abt. S. 293)

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abt. S. 293)

ENTFÄLLT

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND NACH § 3 (3) BAU NVO

\* AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENTEN SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN.

- F Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden landwirtschaftliche Betriebe, 3. Anlagen f. kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke

- 1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind: ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau wegeht: ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

- 1.
2.
3.

Planzeichen-Erklärung

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes entries for Geltungsbereich, bestehende Gebäude, geplante Gebäude, bestehende Strassen, geplante Strassen, bestehende Grundstücksgrenzen, geplante Grundstücksgrenzen, Maulinie, Baugrenze, Entwässerungsrichtung, Wasserleitung, Starkstromleitung, Garagen, OFFENE Bauweise, Geschosszahl, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet.

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom ... bis zum ...
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am ... beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 25. AUGUST 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag IV-A-5-1562/66 - RH / K

GEZ. WEYRATH

OBERRREGIERUNGSBAURAT

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

In der Gemeinderatssitzung vom 8. August 1966 hat der Gemeinderat beschlossen die Art der baulichen Nutzung an der Strasse A5 (Beethovenstrasse) vom reinen Wohngebiet in allgemeines Wohngebiet abzuändern. Diese Änderung wird gem. § 2 (3) BBauG durchgeführt. Der geänderte Plan hat gem § 2 (6) BBauG ausgelegen vom 16.12.1966 bis 16.1.1967. Die Änderung wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 12.12.1966 beschlossen.

Gemeinde Limbach, den 20. 3. 1969. Der Bürgermeister

Die Änderung wird gem. § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde - IV-A-7-3823/69

Saarbrücken, den 2. Juli 1966 Der Minister des Innern Oberste Landesbaubehörde

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 26. 7. 1969 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Limbach, den 28. 7. 1969. Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREIS SAARLUDS KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN KIRSCHHOLZSTRASSE

GEMEINDE LIMBACH SCHMELZ

M 1:500 Datum: 10.1.1966

Beauftragter: Herr Haas KREISBAUBERINSPEKTOR Gezeichnet: MÜLLER